

**Titel der Drucksache:**

**Festlegung von Zügigkeiten für die  
 allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft  
 der Landeshauptstadt Erfurt**

**Drucksache**

**2532/24**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.02.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Schulsport	11.03.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.03.2025	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Auf der Grundlage des § 15a Absatz 5 Satz 2 ThürSchulG wird die Zügigkeit für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt nach den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

06.02.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Zügigkeiten der staatlichen weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I; ab Klassenstufe 5) für das Schuljahr 2025/2026

Anlage 2 - Zügigkeiten der staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen (Primarstufe; ab Klassenstufe 1) für das Schuljahr 2026/2027

#### Sachverhalt

Seit dem Jahr 2021 hat die Landeshauptstadt Erfurt als zuständiger kommunaler Schulträger gemäß §15a Abs. 5 ThürSchulG nunmehr die Pflicht, die Zügigkeiten für alle staatlichen allgemeinbildenden Schulen festzulegen, insbesondere i. S. d. Aufnahme in den Klassenstufen 1 und 5.

Die Festlegung dient vordringlich der Wahrung der Rechtssicherheit für die Landeshauptstadt in ihrer Funktion als staatlicher kommunaler Schulträger, im Zusammenhang mit der vorgenannten Verpflichtung durch das Thüringer Schulgesetz. Sie wird dementsprechend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Zuletzt erfolgte diese Festlegung mittels Stadtratsbeschluss zur Drucksache 2518/23.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung keinen

direkten Einfluss auf die Durchführung des im März 2025 anstehenden Anmeldeverfahrens für die Klassenstufe 5 des Schuljahres 2025/26 hat (Sekundarstufe I gem. Anlage 1). Dies gilt gleichermaßen für die Anmeldungen für die Klassenstufe 1 im Mai 2025 für das Schuljahr 2026/27 (Primarstufe gem. Anlage 2).

**Weitere Hinweise:**

Die Mindestzügigkeit und die Mindestschülerzahlen werden durch den § 41a des Thüringer Schulgesetzes geregelt.

Um sicher zu stellen, wie viele Klassen pro Jahrgang gebildet werden können, muss das Raumangebot/ Platzangebot der Schule erhoben werden. Für die Festlegung der Kapazität der Schule ist laut § 15a ThürSchulG die jeweilige Schulleitung, respektive das zuständige Staatliche Schulamt Mittelthüringen verantwortlich.

Die Zügigkeit wird wie folgt unterschieden:

- die durchschnittliche Gesamtzügigkeit (betrifft alle Jahrgänge einer Dienststelle)
- jahrgangsbezogene Zügigkeit (wird für jedes Schuljahr festgelegt).